

**Neufassung der Satzung des Förderkreises
,Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung'
(beschlossen auf der 23. MV des Förderkreises „Dokumentation der
Arbeiterjugendbewegung“ am 18. Januar 2026)**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderkreis ,Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung‘“.

§ 2 Zweck

Der Förderkreis „Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung“ bezweckt die ideelle und materielle Förderung des Archivs der Arbeiterjugendbewegung und ihre Dokumentation.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand der SJD – Die Falken, dem Zeltlagerplatz e.V. sowie weiteren Organisationen hat der Förderkreis insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschaffung und Sicherung von Dokumenten und Materialien der Kinder- und Jugendorganisationen der Arbeiterbewegung in ihren aktuellen und historischen Zusammenhängen, um sie der wissenschaftlichen Bearbeitung oder der Bildungsarbeit zur Verfügung zu stellen.
- Mitwirkung bei der Initiierung und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten zur historischen Jugendforschung, insbesondere der Arbeiterjugendbewegung.
- Sicherung der materiellen und sächlichen Ausstattung des Archivs der Arbeiterjugendbewegung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Förderkreis bildet kein eigenes sächliches oder finanzielles Vermögen. Alle Maßnahmen und Materialien des Förderkreises gehen zweckgebunden für das Archiv der Arbeiterjugendbewegung an den Betreiber des Archivs, den Zeltlagerplatz e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Förderkreises „Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung“ können Einzelpersonen, Vereine, Verbände und Organisationen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Vereines
- d) Tod des Einzelmitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von 8 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Zur Förderung des Vereinszweckes entrichten die Mitglieder Beiträge an den Verein. Die Mindestbeiträge betragen 35,00 € pro Jahr der Mitgliedschaft für Einzelpersonen und 50,00 € pro Jahr für Verbände und Organisationen.

Schüler*innen, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können einen ermäßigten Beitrag von 12,00 € bezahlen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Beantragung der Ermäßigung vorzulegen.

Abweichende Regelungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden unmittelbar an den Betreiber des Archivs, den Zeltlagerplatz e.V., abgeführt und von diesem eingezogen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand des Förderkreises schriftlich mindestens acht Wochen im Voraus eingeladen. Die Einladung gilt auch als ordnungsgemäß, wenn sie fristgerecht durch eine Veröffentlichung in den *Mitteilungen* des Archivs erfolgt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Förderkreises ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

Das Protokoll kann als Beschlussprotokoll in den *Mitteilungen* des Archivs veröffentlicht werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe

- a) die Mitglieder des Vorstandes nach § 7a bis d zu wählen.
- b) den Arbeitsbericht des Förderkreises und des Archivs sowie des Kuratoriums entgegenzunehmen.
- c) über die weitere materielle und ideelle Förderung des Archivs zu beraten und zu beschließen.
- d) den von der Bundeskontrollkommission geprüften Finanzbericht und den Haushaltsabschluss vom Vorstand des Zeltlagerplatz e.V. entgegenzunehmen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von Beisitzenden
- d) dem/der Leiter*in des Archivs der Arbeiterjugendbewegung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. Sofern nicht anders beantragt, findet die Wahl in offener Abstimmung statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat*in, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erlangt

niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist dann der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält.

Sofern nicht anders beantragt, werden die Beisitzenden mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt. Auf Antrag oder bei Ablehnung erfolgt die Wahl der Beisitzenden in getrennten Wahlgängen.

Der Vorstand schlägt dem Vorstand des Zeltlagerplatz e.V. einen Haushaltsplan für das Archiv vor. Der Vorstand des Zeltlagerplatz e.V. kann den Vorschlag nur aus triftigen Gründen ablehnen. Kommt es zu keiner Einigung, muss eine Mitgliederversammlung des Förderkreises ‚Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung‘ einberufen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten durch den/die erste/n Vorsitzende/n zusammen mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Kuratorium

Das Kuratorium des Förderkreises ‚Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung‘ besteht aus:

- a) Der/ dem Vorsitzenden sowie 3 weiteren Mitgliedern des Vorstandes des Förderkreises,
- b) Vertreter*innen der folgenden Arbeiterjugendverbände:
 - Arbeiter-Samariter-Jugend
 - Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 - Deutsche Schreberjugend
 - DGB-Gewerkschaftsjugend
 - Evangelische Trägeregemeinschaft für gesellschaftspolitische Jugendbildung
 - Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
 - Jungsozialisten in der SPD
 - Naturfreundejugend Deutschlands
 - Solidaritätsjugend Deutschlands im RKB
 - Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
- c) Vertreter*innen aus der Wissenschaft, Gesellschaft und Politik
- d) Vertreter*innen aus dem Kreis der ehemaligen Bundesvorsitzenden der SJD – Die Falken

Sie werden vom Vorstand des Förderkreises berufen.

Dem Kuratorium obliegt es, das Archiv der Arbeiterjugendbewegung in allen inhaltlichen und fachlichen Fragen zu beraten und seine Tätigkeit insbesondere in der Öffentlichkeit und im Bereich der Wissenschaft zu unterstützen.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich, möglichst im zeitlichen Zusammenhang der Archivtagung.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszweckes ist unzulässig.

Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit mehr als $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Oer-Erkenschwick, 18.1.2026

(Änderungen: 8.9.1990, 20.8.1994, 25.9.1999, 2.10.2004, 25.1.2015, 20.1.2019, 18.1.2026)

**Neufassung der Satzung des Förderkreises
'Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung'
(beschlossen auf der 23. MV des Förderkreises „Dokumentation der
Arbeiterjugendbewegung“ am 18. Januar 2026)**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderkreis ‚Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung‘“.

§ 2 Zweck

Der Förderkreis „Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung“ bezweckt die ideelle und materielle Förderung des Archivs der Arbeiterjugendbewegung und ihre Dokumentation.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand der SJD – Die Falken, dem Zeltlagerplatz e.V. sowie weiteren Organisationen hat der Förderkreis insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschaffung und Sicherung von Dokumenten und Materialien der Kinder- und Jugendorganisationen der Arbeiterbewegung in ihren aktuellen und historischen Zusammenhängen, um sie der wissenschaftlichen Bearbeitung oder der Bildungsarbeit zur Verfügung zu stellen.
- Mitwirkung bei der Initiierung und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten zur historischen Jugendforschung, insbesondere der Arbeiterjugendbewegung.
- Sicherung der materiellen und sächlichen Ausstattung des Archivs der Arbeiterjugendbewegung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Förderkreis bildet kein eigenes sächliches oder finanzielles Vermögen. Alle Maßnahmen und Materialien des Förderkreises gehen zweckgebunden für das Archiv der Arbeiterjugendbewegung an den Betreiber des Archivs, den Zeltlagerplatz e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Förderkreises „Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung“ können Einzelpersonen, Vereine, Verbände und Organisationen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Vereines
- d) Tod des Einzelmitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von 8 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Zur Förderung des Vereinszweckes entrichten die Mitglieder Beiträge an den Verein. Die Mindestbeiträge betragen 35,00 € pro Jahr der Mitgliedschaft für Einzelpersonen und 50,00 € pro Jahr für Verbände und Organisationen.

Schüler*innen, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können einen ermäßigten Beitrag von 12,00 € bezahlen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Beantragung der Ermäßigung vorzulegen.

Abweichende Regelungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden unmittelbar an den Betreiber des Archivs, den Zeltlagerplatz e.V., abgeführt und von diesem eingezogen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand des Förderkreises schriftlich mindestens acht Wochen im Voraus eingeladen. Die Einladung gilt auch als ordnungsgemäß, wenn sie fristgerecht durch eine Veröffentlichung in den *Mitteilungen* des Archivs erfolgt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Förderkreises ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

Das Protokoll kann als Beschlussprotokoll in den *Mitteilungen* des Archivs veröffentlicht werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe

- a) die Mitglieder des Vorstandes nach § 7a bis d zu wählen.
- b) den Arbeitsbericht des Förderkreises und des Archivs sowie des Kuratoriums entgegenzunehmen.
- c) über die weitere materielle und ideelle Förderung des Archivs zu beraten und zu beschließen.
- d) den von der Bundeskontrollkommission geprüften Finanzbericht und den Haushaltsabschluss vom Vorstand des Zeltlagerplatz e.V. entgegenzunehmen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von Beisitzenden
- d) dem/der Leiter*in des Archivs der Arbeiterjugendbewegung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. Sofern nicht anders beantragt, findet die Wahl in offener Abstimmung statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat*in, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erlangt

niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist dann der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält.

Sofern nicht anders beantragt, werden die Beisitzenden mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt. Auf Antrag oder bei Ablehnung erfolgt die Wahl der Beisitzenden in getrennten Wahlgängen.

Der Vorstand schlägt dem Vorstand des Zeltlagerplatz e.V. einen Haushaltsplan für das Archiv vor. Der Vorstand des Zeltlagerplatz e.V. kann den Vorschlag nur aus triftigen Gründen ablehnen. Kommt es zu keiner Einigung, muss eine Mitgliederversammlung des Förderkreises ‚Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung‘ einberufen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten durch den/die erste/n Vorsitzende/n zusammen mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Kuratorium

Das Kuratorium des Förderkreises ‚Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung‘ besteht aus:

- a) Der/ dem Vorsitzenden sowie 3 weiteren Mitgliedern des Vorstandes des Förderkreises,
- b) Vertreter*innen der folgenden Arbeiterjugendverbände:
 - Arbeiter-Samariter-Jugend
 - Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 - Deutsche Schreberjugend
 - DGB-Gewerkschaftsjugend
 - Evangelische Trägeregemeinschaft für gesellschaftspolitische Jugendbildung
 - Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
 - Jungsozialisten in der SPD
 - Naturfreundejugend Deutschlands
 - Solidaritätsjugend Deutschlands im RKB
 - Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
- c) Vertreter*innen aus der Wissenschaft, Gesellschaft und Politik
- d) Vertreter*innen aus dem Kreis der ehemaligen Bundesvorsitzenden der SJD – Die Falken

Sie werden vom Vorstand des Förderkreises berufen.

Dem Kuratorium obliegt es, das Archiv der Arbeiterjugendbewegung in allen inhaltlichen und fachlichen Fragen zu beraten und seine Tätigkeit insbesondere in der Öffentlichkeit und im Bereich der Wissenschaft zu unterstützen.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich, möglichst im zeitlichen Zusammenhang der Archivtagung.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszweckes ist unzulässig.

Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit mehr als $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Oer-Erkenschwick, 18.1.2026

(Änderungen: 8.9.1990, 20.8.1994, 25.9.1999, 2.10.2004, 25.1.2015, 20.1.2019, 18.1.2026)

**Neufassung der Satzung des Förderkreises
,Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung'
(beschlossen auf der 23. MV des Förderkreises „Dokumentation der
Arbeiterjugendbewegung“ am 18. Januar 2026)**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderkreis ,Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung‘“.

§ 2 Zweck

Der Förderkreis „Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung“ bezweckt die ideelle und materielle Förderung des Archivs der Arbeiterjugendbewegung und ihre Dokumentation.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand der SJD – Die Falken, dem Zeltlagerplatz e.V. sowie weiteren Organisationen hat der Förderkreis insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschaffung und Sicherung von Dokumenten und Materialien der Kinder- und Jugendorganisationen der Arbeiterbewegung in ihren aktuellen und historischen Zusammenhängen, um sie der wissenschaftlichen Bearbeitung oder der Bildungsarbeit zur Verfügung zu stellen.
- Mitwirkung bei der Initiierung und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten zur historischen Jugendforschung, insbesondere der Arbeiterjugendbewegung.
- Sicherung der materiellen und sächlichen Ausstattung des Archivs der Arbeiterjugendbewegung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Förderkreis bildet kein eigenes sächliches oder finanzielles Vermögen. Alle Maßnahmen und Materialien des Förderkreises gehen zweckgebunden für das Archiv der Arbeiterjugendbewegung an den Betreiber des Archivs, den Zeltlagerplatz e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Förderkreises „Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung“ können Einzelpersonen, Vereine, Verbände und Organisationen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Vereines
- d) Tod des Einzelmitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von 8 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Zur Förderung des Vereinszweckes entrichten die Mitglieder Beiträge an den Verein. Die Mindestbeiträge betragen 35,00 € pro Jahr der Mitgliedschaft für Einzelpersonen und 50,00 € pro Jahr für Verbände und Organisationen.

Schüler*innen, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können einen ermäßigten Beitrag von 12,00 € bezahlen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Beantragung der Ermäßigung vorzulegen.

Abweichende Regelungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden unmittelbar an den Betreiber des Archivs, den Zeltlagerplatz e.V., abgeführt und von diesem eingezogen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand des Förderkreises schriftlich mindestens acht Wochen im Voraus eingeladen. Die Einladung gilt auch als ordnungsgemäß, wenn sie fristgerecht durch eine Veröffentlichung in den *Mitteilungen* des Archivs erfolgt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Förderkreises ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

Das Protokoll kann als Beschlussprotokoll in den *Mitteilungen* des Archivs veröffentlicht werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe

- a) die Mitglieder des Vorstandes nach § 7a bis d zu wählen.
- b) den Arbeitsbericht des Förderkreises und des Archivs sowie des Kuratoriums entgegenzunehmen.
- c) über die weitere materielle und ideelle Förderung des Archivs zu beraten und zu beschließen.
- d) den von der Bundeskontrollkommission geprüften Finanzbericht und den Haushaltsabschluss vom Vorstand des Zeltlagerplatz e.V. entgegenzunehmen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von Beisitzenden
- d) dem/der Leiter*in des Archivs der Arbeiterjugendbewegung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. Sofern nicht anders beantragt, findet die Wahl in offener Abstimmung statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat*in, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erlangt

niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist dann der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält.

Sofern nicht anders beantragt, werden die Beisitzenden mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt. Auf Antrag oder bei Ablehnung erfolgt die Wahl der Beisitzenden in getrennten Wahlgängen.

Der Vorstand schlägt dem Vorstand des Zeltlagerplatz e.V. einen Haushaltsplan für das Archiv vor. Der Vorstand des Zeltlagerplatz e.V. kann den Vorschlag nur aus triftigen Gründen ablehnen. Kommt es zu keiner Einigung, muss eine Mitgliederversammlung des Förderkreises ‚Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung‘ einberufen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten durch den/die erste/n Vorsitzende/n zusammen mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Kuratorium

Das Kuratorium des Förderkreises ‚Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung‘ besteht aus:

- a) Der/ dem Vorsitzenden sowie 3 weiteren Mitgliedern des Vorstandes des Förderkreises,
- b) Vertreter*innen der folgenden Arbeiterjugendverbände:
 - Arbeiter-Samariter-Jugend
 - Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 - Deutsche Schreberjugend
 - DGB-Gewerkschaftsjugend
 - Evangelische Trärgemeinschaft für gesellschaftspolitische Jugendbildung
 - Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
 - Jungsozialisten in der SPD
 - Naturfreundejugend Deutschlands
 - Solidaritätsjugend Deutschlands im RKB
 - Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
- c) Vertreter*innen aus der Wissenschaft, Gesellschaft und Politik
- d) Vertreter*innen aus dem Kreis der ehemaligen Bundesvorsitzenden der SJD – Die Falken

Sie werden vom Vorstand des Förderkreises berufen.

Dem Kuratorium obliegt es, das Archiv der Arbeiterjugendbewegung in allen inhaltlichen und fachlichen Fragen zu beraten und seine Tätigkeit insbesondere in der Öffentlichkeit und im Bereich der Wissenschaft zu unterstützen.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich, möglichst im zeitlichen Zusammenhang der Archivtagung.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszweckes ist unzulässig.

Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit mehr als $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Oer-Erkenschwick, 18.1.2026

(Änderungen: 8.9.1990, 20.8.1994, 25.9.1999, 2.10.2004, 25.1.2015, 20.1.2019, 18.1.2026)

**Neufassung der Satzung des Förderkreises
,Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung'
(beschlossen auf der 23. MV des Förderkreises „Dokumentation der
Arbeiterjugendbewegung“ am 18. Januar 2026)**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderkreis ,Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung‘“.

§ 2 Zweck

Der Förderkreis „Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung“ bezweckt die ideelle und materielle Förderung des Archivs der Arbeiterjugendbewegung und ihre Dokumentation.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand der SJD – Die Falken, dem Zeltlagerplatz e.V. sowie weiteren Organisationen hat der Förderkreis insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschaffung und Sicherung von Dokumenten und Materialien der Kinder- und Jugendorganisationen der Arbeiterbewegung in ihren aktuellen und historischen Zusammenhängen, um sie der wissenschaftlichen Bearbeitung oder der Bildungsarbeit zur Verfügung zu stellen.
- Mitwirkung bei der Initiierung und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten zur historischen Jugendforschung, insbesondere der Arbeiterjugendbewegung.
- Sicherung der materiellen und sächlichen Ausstattung des Archivs der Arbeiterjugendbewegung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Förderkreis bildet kein eigenes sächliches oder finanzielles Vermögen. Alle Maßnahmen und Materialien des Förderkreises gehen zweckgebunden für das Archiv der Arbeiterjugendbewegung an den Betreiber des Archivs, den Zeltlagerplatz e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Förderkreises „Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung“ können Einzelpersonen, Vereine, Verbände und Organisationen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Vereines
- d) Tod des Einzelmitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von 8 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Zur Förderung des Vereinszweckes entrichten die Mitglieder Beiträge an den Verein. Die Mindestbeiträge betragen 35,00 € pro Jahr der Mitgliedschaft für Einzelpersonen und 50,00 € pro Jahr für Verbände und Organisationen.

Schüler*innen, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können einen ermäßigten Beitrag von 12,00 € bezahlen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Beantragung der Ermäßigung vorzulegen.

Abweichende Regelungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden unmittelbar an den Betreiber des Archivs, den Zeltlagerplatz e.V., abgeführt und von diesem eingezogen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand des Förderkreises schriftlich mindestens acht Wochen im Voraus eingeladen. Die Einladung gilt auch als ordnungsgemäß, wenn sie fristgerecht durch eine Veröffentlichung in den *Mitteilungen* des Archivs erfolgt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Förderkreises ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

Das Protokoll kann als Beschlussprotokoll in den *Mitteilungen* des Archivs veröffentlicht werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe

- a) die Mitglieder des Vorstandes nach § 7a bis d zu wählen.
- b) den Arbeitsbericht des Förderkreises und des Archivs sowie des Kuratoriums entgegenzunehmen.
- c) über die weitere materielle und ideelle Förderung des Archivs zu beraten und zu beschließen.
- d) den von der Bundeskontrollkommission geprüften Finanzbericht und den Haushaltsabschluss vom Vorstand des Zeltlagerplatz e.V. entgegenzunehmen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von Beisitzenden
- d) dem/der Leiter*in des Archivs der Arbeiterjugendbewegung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. Sofern nicht anders beantragt, findet die Wahl in offener Abstimmung statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat*in, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erlangt

niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist dann der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält.

Sofern nicht anders beantragt, werden die Beisitzenden mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt. Auf Antrag oder bei Ablehnung erfolgt die Wahl der Beisitzenden in getrennten Wahlgängen.

Der Vorstand schlägt dem Vorstand des Zeltlagerplatz e.V. einen Haushaltsplan für das Archiv vor. Der Vorstand des Zeltlagerplatz e.V. kann den Vorschlag nur aus triftigen Gründen ablehnen. Kommt es zu keiner Einigung, muss eine Mitgliederversammlung des Förderkreises ‚Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung‘ einberufen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten durch den/die erste/n Vorsitzende/n zusammen mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Kuratorium

Das Kuratorium des Förderkreises ‚Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung‘ besteht aus:

- a) Der/ dem Vorsitzenden sowie 3 weiteren Mitgliedern des Vorstandes des Förderkreises,
- b) Vertreter*innen der folgenden Arbeiterjugendverbände:
 - Arbeiter-Samariter-Jugend
 - Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 - Deutsche Schreberjugend
 - DGB-Gewerkschaftsjugend
 - Evangelische Trägeregemeinschaft für gesellschaftspolitische Jugendbildung
 - Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
 - Jungsozialisten in der SPD
 - Naturfreundejugend Deutschlands
 - Solidaritätsjugend Deutschlands im RKB
 - Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
- c) Vertreter*innen aus der Wissenschaft, Gesellschaft und Politik
- d) Vertreter*innen aus dem Kreis der ehemaligen Bundesvorsitzenden der SJD – Die Falken

Sie werden vom Vorstand des Förderkreises berufen.

Dem Kuratorium obliegt es, das Archiv der Arbeiterjugendbewegung in allen inhaltlichen und fachlichen Fragen zu beraten und seine Tätigkeit insbesondere in der Öffentlichkeit und im Bereich der Wissenschaft zu unterstützen.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich, möglichst im zeitlichen Zusammenhang der Archivtagung.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszweckes ist unzulässig.

Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit mehr als $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Oer-Erkenschwick, 18.1.2026

(Änderungen: 8.9.1990, 20.8.1994, 25.9.1999, 2.10.2004, 25.1.2015, 20.1.2019, 18.1.2026)